
Innergemeinschaftliche Lieferungen (IGL) – erforderliche Nachweise

Damit eine innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei behandelt werden kann, müssen alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sein und nachgewiesen werden. Der Nachweis muss vom liefernden Unternehmer erbracht werden.

Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerbefreiten innergemeinschaftliche Lieferung?

- Der Gegenstand gelangt nachweislich von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat,
- der Abnehmer ist Unternehmer (Nachweis durch UID-Nummer) und erwirbt den Gegenstand für sein Unternehmen,
- der Erwerb des Gegenstandes ist beim Abnehmer im Mitgliedsstaat steuerbar (Erwerbsteuer),
- die erforderlichen Liefernachweise werden erbracht und die Voraussetzungen für die IGL werden buchmäßig nachgewiesen.

Welche Nachweise sind zu erbringen?

- **BEFÖRDERUNG :**

Wird der Gegenstand vom liefernden Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet befördert (Lieferung mit eigenem Fahrzeug) ist der Nachweis wie folgt zu führen:

- Rechnungskopie
- Lieferscheinkopie (Bestimmungsort im Mitgliedstaat muss ersichtlich sein)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers – „Anhang 6“¹

- **VERSENDUNG:**

Wird der Gegenstand vom liefernden Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet versendet (Lieferung mit Spediteur etc.) ist der Nachweis wie folgt zu führen:

- Rechnungskopie
- Versendungsbeleg (insbesondere Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen)

- **ABHOLUNG:**

Wird der Gegenstand durch einen Beauftragten oder dem Abnehmer abgeholt, ist der Nachweis wie folgt zu führen:

- Rechnungskopie
- Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet – „Anhang 5“²
- Kopie Reisepass oder Führerschein zur Identitätsfeststellung des Abholenden
- Beauftragungsnachweis – Spezialvollmacht³

¹ http://www.mag-stumpf.at/Daten/ReBeNa/IGL_Empfangsbestaetigung.pdf

² http://www.mag-stumpf.at/Daten/ReBeNa/IGL_Verbringungserklärung.pdf

³ <https://www.wko.at/service/steuern/Muster:-Spezialvollmacht---Special-Authorisation.html>

In jedem Fall ist der sogenannte Buchnachweis⁴ zu erbringen. Der Unternehmer hat folgendes aufzuzeichnen:

- **GENERELL**

- Name + Anschrift + UID-Nummer des Abnehmers,
- In Abholfällen: Name + Anschrift des Beauftragten des Abnehmers, ggf. Spezialvollmacht
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes der Lieferung,
- Art und Umfang der Bearbeitung/Verarbeitung vor der Beförderung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
- Beförderung (Bestätigung der Übernahme durch den Erwerber) oder Versendung (Nachweis der Versendung) in einen EU-Mitgliedsstaat,
- Tag der Lieferung,
- Vereinbartes/vereinnehmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung,
- den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

- **VERBRINGUNG** eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung,

- die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des verbrachten Gegenstandes,
- die Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des im anderen Mitgliedstaates gelegenen Unternehmensteils,
- den Tag des Verbringens und
- die Bemessungsgrundlage⁵.

- **LIEFERUNG VON FAHRZEUGEN AN ABNEHMER OHNE UID**

- den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
- die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeuges,
- den Tag der Lieferung,
- das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
- die gesetzlichen Merkmale⁶,
- die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Welche zusätzlichen Rechnungsmerkmale sind erforderlich?

Zusätzlich zu den auch im Inland erforderlichen Rechnungsmerkmalen muss:

- die UID-Nummer des Abnehmers angeführt werden (Nachweis Unternehmereigenschaft)
- und es muss auf die Steuerfreiheit hingewiesen werden

Die Vereinfachungen für die Kleinbetragsrechnungen gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Wie lange müssen die Nachweise aufbewahrt werden?

Der Nachweis der Beförderung, Versendung oder Abholung muss zusammen mit dem Buchnachweis 7 Jahre lang aufbewahrt werden und leicht nachprüfbar sein. Die Nachweise können im Nachhinein nicht rekonstruiert werden⁷.

Stand: April 2017

⁴ §§ 5ff UStG

⁵ nach Art. 4 Abs. 2 UStG 1994

⁶ in Art. 1 Abs. 8 und 9 UStG 1994 beschrieben

⁷ Siehe dazu in Abholfällen: VwGH GZ 2009/15/0146 vom 20.12.2012